



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung organisationsrechtlicher Bestimmungen des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (RVOrgG-AusfG)

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

A. Zielsetzung

Regelung beamtenrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Folgen der Vereinigung der Landesversicherungsanstalten Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zur Deutschen Rentenversicherung Nord und landesrechtliche Umsetzung des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. Dezember 2004 zur Besetzung der „Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung“.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, der Deutschen Rentenversicherung Nord das Recht zu übertragen, Körperschaftsbeamtinnen und -beamte zu haben. Er soll das Verfahren der Mitbestimmung für die standortübergreifend aufgestellte Organisation regeln und eine durchgehende Wahrnehmung der Rechte der Beschäftigten nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein, der Schwerbehindertenvertretungen nach dem Sozialgesetzbuch IX und der Frauen nach dem Gleichstellungsgesetz regeln. Der Entwurf sieht eine Übergangsregelung für die Dienstvereinbarungen vor. Er regelt darüber hinaus die Auswahl und das Verfahren der Entsendung von Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung“ gemäß § 140 SGB Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) in der Fassung des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung, welcher zum 1. Oktober 2005 in Kraft tritt.

C. Alternativen

Sowohl hinsichtlich der Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten und der Dienstvereinbarungen als auch für die Auswahl und Entsendung eines Mitglieds in die Arbeitsgruppe „Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung“ gibt es keine Alternativen.

D. Kosten

Die Deutsche Rentenversicherung Nord ist eine selbstverwaltete Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit eigenem Haushalt. Für das Land entstehen keine Kosten.

E. Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit Scheiben vom übersandt worden.

**Gesetz zur Ausführung organisationsrechtlicher Bestimmungen
des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (RVOrgG-AusfG)
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Abschnitt I
Übergang der Beschäftigten in die Deutsche Rentenversicherung Nord**

§ 1

Beamtinnen und Beamte

Dienstherr aller bei ihr tätigen Beamtinnen und Beamten ist die Deutsche Rentenversicherung Nord.

§ 2

Personalvertretungen

(1) Neben der Einrichtung der Deutschen Rentenversicherung Nord in Lübeck sind ihre Einrichtungen in Hamburg und in Neubrandenburg Dienststellen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165). Die Geschäftsführung ist Dienststellenleitung dieser drei Dienststellen; § 8 Abs. 5 Satz 2 MBG Schl.-H. bleibt unberührt. Oberstes Organ im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein ist der Vorstand.

(2) Die Dienststellenleitungen der Einrichtungen in Hamburg, Lübeck und Neubrandenburg beteiligen in den Fällen, in denen Beschäftigte einer dieser Dienststellen betroffen sind, den dort gebildeten Personalrat unmittelbar. Satz 1 gilt nicht für die Rehabilitationskliniken. § 61 MBG Schl.-H. bleibt unberührt.

(3) Die Einigungsstelle nach § 53 Abs. 2 Satz 1 MBG Schl.-H. wird am Sitz der Deutschen Rentenversicherung Nord gebildet.

(4) Die am Vortag des Wirksamwerdens der Vereinigung bei den Landesversicherungsanstalten Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhandenen Personalräte bleiben vorbehaltlich der §§ 20 und 21 MBG Schl.-H. bis zur konstituierenden Sitzung der neu zu wählenden Personalräte, längstens bis zum 31. Mai 2007, bestehen; dies gilt nicht für den in der bisherigen Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein gebildeten Gesamtpersonalrat. Die Neuwahlen finden im nächsten regelmäßigen Wahlzeitraum statt. § 8 Abs. 1 Satz 2 MBG Schl.-H. findet bis zum 1. März 2007 keine Anwendung auf die Rehabilitationskliniken der bisherigen Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg in St. Andreasberg und Westerland/Sylt. Bis zur konstituierenden Sitzung der in diesen Rehabilitationskliniken zu bildenden Personalräte nimmt der bisher hierfür zuständige Personalrat die Aufgaben eines Personalrats, längstens bis zum 31. August 2007, wahr.

(5) Die bisherigen Personalräte der Landesversicherungsanstalten Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bilden bis zur konstituierenden Sitzung des zu wählenden Gesamtpersonalrats, längstens für sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, den Gesamtpersonalrat. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Dienststellenleitung lädt unverzüglich zur ersten Sitzung des Gesamtpersonalrats ein und leitet die Wahlen nach § 24 MBG Schl.-H.

§ 3

Schwerbehindertenvertretungen

Die am Vortag des Wirksamwerdens der Vereinigung bei den Landesversicherungsanstalten der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gewählten Schwerbehindertenvertretungen bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit im Amt. Die Neuwahlen finden zum nächsten regelmäßigen Wahltermin statt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die am Vortag des Wirksamwerdens der Vereinigung bei den Landesversicherungsanstalten der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bestellten Gleichstellungsbeauftragten und ihre Vertreterinnen bleiben bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten in den Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung Nord im Amt.

§ 5

Dienstvereinbarungen

Die in den bisherigen Landesversicherungsanstalten Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein geschlossenen Dienstvereinbarungen gelten jeweils für die dortigen Beschäftigten bis zum Abschluss neuer Regelungen, längstens bis zum 30. November 2007 fort, sofern sie nicht zuvor durch Fristablauf oder Kündigung außer Kraft treten.

Abschnitt II

Ausführung des Organisationsreformgesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 6

Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

Der Gesamtpersonalrat beschließt über die Entsendung eines Mitglieds sowie dessen Stellvertretung in die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung nach dem am 1. Oktober 2005 in Kraft tretenden § 140 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch VI.

Abschnitt III

Schlussbestimmung

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. September 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Fa-
milie, Jugend und Senioren

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Begründung

zum Gesetz zur Ausführung organisationsrechtlicher Bestimmungen des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (RVOrgG-AusfG)

A. Allgemeines

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Die Landesversicherungsanstalten der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein streben durch gleich lautende Beschlüsse ihrer Selbstverwaltungen eine Vereinigung zu dem neuen Regionalträger Deutsche Rentenversicherung Nord der gesetzlichen Rentenversicherung an. Die Vereinigungsbeschlüsse haben die erforderliche Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der betroffenen Länder erhalten; für die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Mai 2005.

Im Vereinigungsbeschluss wurde Lübeck zum Sitz der Körperschaft bestimmt. Zuständige Aufsichtsbehörde nach der Vereinigung ist aufgrund des Sitzes das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein. Die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der übrigen Länder, auf deren Gebiet sich der Regionalträger erstreckt, die Satzung und die Vereinbarung über die Rechtsbeziehung zu Dritten, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkt tritt der neue Regionalträger in die Rechte und Pflichten des bisherigen Regionalträgers ein (§ 141 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) in der Fassung des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung – RVOrgG – vom 09. Dezember 2004). Einer Regelung für die Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten, der Arbeiterinnen und der Arbeiter bedarf es aufgrund dieser Gesamtrechtsnachfolge nicht. Regelungsbedarf besteht aber für die Beamtinnen und Beamten und für die Personal- und Schwerbehindertenvertretungen und die Gleichstellungsbeauftragten, die mit den bisherigen Trägern untergehen, sowie für die Dienstvereinbarungen und das Auswahl- und Entsendeverfahren eines Mitgliedes in die „Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung“.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Erklärtes Ziel der Vereinigung der Fusion der beteiligten Landesversicherungsanstalten ist die Verminderung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Der für die Fusion gewählte Verwaltungsaufbau würde ohne Anpassung der personalvertretungsrechtlichen Regelungen zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen. Dieser soll durch die Regelungen dieses Gesetzesentwurfs vermindert werden, ohne die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen zu beschränken. Die Deutsche Rentenversicherung Nord ist als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und einem eigenen Haushalt, so dass Kosten für das Land nicht anfallen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Beamtinnen und Beamte)

§ 1 soll die einheitliche dienstrechtliche Zuordnung der Beamtinnen und Beamten zu der Deutschen Rentenversicherung Nord regeln.

Die Dienstherrnfähigkeit der Deutschen Rentenversicherung Nord folgt aus § 145 SGB VI (ab 01. Oktober 2005 ersetzt durch den wortgleichen § 144 SGB VI). Nach dessen Absatz 2 sind die Beamtinnen und Beamten des landesunmittelbaren Regionalträgers Beamtinnen und Beamte des Landes, soweit nicht eine landesgesetzliche Regelung etwas Anderes bestimmt. Derzeit sind die Beamtinnen und Beamten der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers, Körperschaftsbeamtinnen oder -beamte. Dies gilt in gleicher Weise für die Beamtinnen und Beamten der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern, während die Beamtinnen und Beamten einschließlich der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg Körperschaftsbeamtinnen und -beamte sind. Diese nur historisch gewachsenen Unterschiede sollen durch die Neuregelung beseitigt werden. Eine Zuordnung aller Beamtinnen und Beamten und damit auch die der Geschäftsführung und deren Stellvertretung als Körperschaftsbeamtinnen und -beamte, wie es jetzt schon in Hamburg erfolgreich praktiziert wird, trägt der hohen Eigenständigkeit der Deutschen Rentenversicherung als selbst verwaltetes Organ Rechnung und gibt ihr ein zeitgemäßes Gepräge.

§ 1 ist die erforderliche landesgesetzliche Grundlage für diese selbstverwaltete Körperschaft, Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte zu haben.

Für die bisherigen Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten folgt der Übertritt aus § 128 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz. Die derzeit als Landesbeamte tätigen Geschäftsführer und ihre Stellvertreter sind zu versetzen. Durch § 1 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes Schleswig-Holstein findet im Weiteren das Beamtenrecht des Landes Schleswig-Holstein Anwendung.

Zu § 2 (Personalvertretungen)

Durch Beschlüsse der beteiligten Selbstverwaltungen ist die Organisation der Deutschen Rentenversicherung Nord mit ihrem Sitz in Lübeck und großen Verwaltungsstellen am Sitz der bisherigen Landesversicherungsanstalten in Hamburg und Neubrandenburg standortübergreifend aufgestellt. Dabei sind zum Ausgleich des Sitzes die Leitungen großer Abteilungen in Hamburg und Neubrandenburg angesiedelt. Durch die gesetzliche Regelung in Absatz 1 Satz 1 soll, trotz dieses gewählten Organisationsaufbaus, den Beschäftigten an den Standorten der bisherigen Hauptverwaltungen die Möglichkeit eröffnet werden, „örtliche“ Personalräte zu wählen. Dieses ist vor dem Hintergrund der Größe und Bedeutung der Einrichtungen notwendig, um ausschließlich örtlich bezogene Fragen personalvertretungsrechtlich sinnvoll behandeln zu können.

Die Ausweisung der Geschäftsführung als Dienststellenleitung für alle drei Standorte (Lübeck, Hamburg, Neubrandenburg - ohne die Rehabilitationskliniken, diese gelten nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.)

als selbständige Dienststellen) in Absatz 1 Satz 2, bewirkt, in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, dass die Geschäftsführung bzw. in Vertretung der Dienststellenleitungen nach § 8 Abs. 5 Satz 2 MBG Schl.-H. standortübergreifend zuständige Beschäftigte, abweichend von § 60 Abs. 3 MBG Schl.-H. unmittelbar den zuständigen Personalrat beteiligen.

Nach Absatz 2 Satz 2 findet bei Maßnahmen, die Beschäftigte der Rehabilitationskliniken betreffen, § 60 Abs. 3 MBG Schl.-H. Anwendung. Dies gilt für die Rehabilitationskliniken in Sankt Andreasberg und Westerland/Sylt erst in dem Zeitpunkt, in dem sie Dienststellen im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein sind (im Laufe des Jahres 2007).

In Absatz 1 Satz 3 erfolgt die Festlegung des obersten Organs im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Die Zuständigkeit des Gesamtpersonalrats bleibt von Absatz 2 Satz 1 unberührt.

Nach Absatz 3 soll eine Einigungsstelle stets beim obersten Organ - dem Vorstand – am Sitz der Deutschen Rentenversicherung Nord in Lübeck gebildet werden.

Die Absätze 4 und 5 sollen als Übergangsvorschriften sicherstellen, dass die Mitbestimmung von den gewählten „örtlichen“ Personalräten bis zum nächsten regelmäßigen Wahlzeitraum (Frühjahr 2007) wahrgenommen werden kann, so dass in der Aufbauphase des vereinigten Trägers keine mitbestimmungsfreien Räume zu Lasten der Beschäftigten entstehen; dies gilt auch für die Rehabilitationskliniken der bisherigen Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein. Das Übergangsmandat für die Personalräte soll bis zum Ende des nächsten gesetzlichen Wahlzeitraums gelten. Dies gilt nicht für den Gesamtpersonalrat der bisherigen Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein. Dieser geht gemeinsam mit der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein unter. Eine übergangsweise Wahrnehmung der Rechte eines Gesamtpersonalrats für die Deutsche Rentenversicherung durch ihn ist nicht sachgerecht, weil er nur von den Beschäftigten der bisherigen Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein gewählt wurde, dementsprechend die Beschäftigten der anderen an der Fusion beteiligten Träger nicht an der Wahl beteiligt waren. Eine Neuwahl eines Gesamtpersonalrats ist unbedingt notwendig.

Absatz 4 Satz 3 trägt einer Besonderheit des Hamburger Personalvertretungsgesetzes Rechnung. Dieses kennt aufgrund der Stadtstaatsituation die Einrichtung von Personalräten an räumlich entfernt liegenden Einrichtungen nicht. Die Rehabilitationskliniken der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg sind solche Einrichtungen und werden durch den Personalrat am Standort Hamburg vertreten, zu dem die Beschäftigten der Kliniken auch das Wahlrecht haben. Dieses Vertretungsrecht soll bis zum 1. März 2007 erhalten bleiben. Danach sind sie eigenständige Dienststellen nach § 8 Abs. 1 S. 2 MBG Schl.-H. und haben Personalräte zu bilden. Bis zu deren konstituierenden Sitzungen nimmt der bisherige Personalrat der bisherigen Landesversicherungsanstalt der Freien und Hansestadt Hamburg deren Aufgaben wahr.

Absatz 5 soll die übergangsweise Bildung eines Gesamtpersonalrats regeln. Zur Gewährleistung einer sachgerechten Legitimation eines gemeinsamen Personalrats für den neuen Träger ist eine Wahl bereits innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter

Fusion durchzuführen, und es ist hier nur ein kurzes Übergangsmandat bis zur Wahl eines Gesamtpersonalrates, längstens für sechs Monate, vorgesehen. Dieses soll von der Gesamtheit der „örtlichen“ Personalräte wahrgenommen werden, das heißt auch von den Personalräten der Rehabilitationskliniken der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein. Satz 2 schafft die Voraussetzungen für ein Tätigwerden dieses Gremiums.

Zu § 3 (Schwerbehindertenvertretungen)

Auch für die Schwerbehindertenvertretungen sollen Übergangsregelungen einen vertretungsfreien Raum vermeiden. Die gewählten örtlichen Vertretungen sollen bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen (Oktober / November 2007) nach § 94 Abs. 5 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) ihr Amt behalten, soweit keine Neuwahl erforderlich wird, weil das Amt der Schwerbehindertenvertretung aus anderen Gründen als der Vereinigung vorzeitig erlischt. Insoweit bleibt § 94 Abs. 5 Satz 2 SGB IX unberührt. Eine Neuwahl, die nach § 94 Abs. 5 SGB IX durch den Untergang der bisherigen Träger möglich wäre, soll zu Vermeidung der mit einem Wahlverfahren verbundenen Unruhen in der Zeit des Zusammenwachsens des neuen Trägers vermieden werden. Einer Regelung für die Gesamtschwerbehindertenvertretung bedarf es nicht, weil diese nicht in Urwahl, sondern von den örtlichen Schwerbehindertenvertretungen gewählt wird. Dies ist unmittelbar nach der Bildung der Körperschaft umsetzbar.

Zu § 4 (Gleichstellungsbeauftragte)

Mit der Zuweisung des Sitzes der Deutschen Rentenversicherung Nord nach Lübeck und dem damit verbundenen Aufsichtsrecht Schleswig-Holsteins findet das Gleichstellungsgesetz Anwendung. Mit dieser Übergangsregelung soll sichergestellt werden, dass auch die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen bis zu einer Neubestellung die Rechte der Gleichstellung vertreten und so die Kontinuität der Gleichstellungsarbeit gewährleistet ist. Eine zeitnahe Neubestellung ist angestrebt.

Zu § 5 (Dienstvereinbarungen)

Die Regelung soll gewährleisten, dass für alle Beschäftigten eines Standortes, auch für neu eingestellte, abgeordnete oder versetzte, dieselben Regelungen bis zum Abschluss neuer Regelungen, die mit den neu zu wählenden Personalvertretungen abgeschlossen werden, gelten. Die Frist bis zum 30. November 2007 soll den zwischen März und Mai 2007 zu wählenden neuen Personalvertretungen einen angemessenen Zeitraum für Verhandlungen mit dem Träger über den Abschluss neuer Dienstvereinbarungen einräumen.

Zu § 6 (Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung)

Das Gesetz zu Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9. Dezember 2004 schafft die „Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Ren-

tenversicherung“, die vor verbindlichen Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 140 SGB VI Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) (in der Fassung ab dem 1. Oktober 2005) anzuhören ist. Die Regelungen zur Auswahl der Mitglieder und das Verfahren der Entsendung werden durch Landesrecht bestimmt. Nach Artikel 83 § 4 Abs. 8 RVOrgG haben die Länder die nach § 140 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI (in der Fassung ab dem 1. Oktober 2005) erforderlichen Regelungen über das Verfahren der Entsendung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes am 14. Dezember 2004 zu treffen.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

§ 7 regelt das Inkrafttreten rückwirkend für den Zeitpunkt, zu dem die Vereinigung durch die Entscheidung der Aufsicht wirksam wird.